



GEMEINDE BIBERTAL

Landkreis Günzburg

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Gemeinde Bibertal zur Förderung von Sonderinvestitionen der örtlichen Vereine

1. Grundsätzliches

- 1.1 Ein Zuschuss wird grundsätzlich nur dann gewährt, wenn der Verein
- ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient,
 - im Vereinsregister eingetragen ist oder zumindest einem eingetragenen Verein aufgrund seiner Vereinsstruktur gleichzustellen ist.

2. Höhe der Förderung

- 2.1 Die Zuschusshöhe beträgt in der Regel bis zu 10 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten (inkl. Eigenleistungen), maximal 10.000,00 €.
- 2.2 Im Falle der Vorsteuerabzugsberechtigung der Vereine werden die Zuschüsse anhand der Netto-Antragssumme ermittelt.
- 2.3 Eigenleistungen können nur in Zusammenhang mit nachweisbaren Kosten gefördert werden.

3. Antragstellung

- 3.1 Die Zuschussanträge sind vollständig jeweils bis zum 30.09. eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr einzureichen. Die Mittelbereitstellung im Haushalt erfolgt dann im Rahmen der Haushaltsberatung.
- 3.2 Anträge für bereits begonnene Maßnahmen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Mit dem Zuschussantrag ist die Erforderlichkeit der Maßnahme zu begründen. Der Zuschussantrag muss insbesondere enthalten:
- Beschreibung der Maßnahme (ggfs. mit Plänen und Fotos)
 - Detaillierte Aufstellung der Gesamtkosten für die beabsichtigten Maßnahmen mit entsprechenden Kostenvoranschlägen
 - Vorlage eines Finanzierungsplanes unter Einbeziehung der Eigenmittel, Eigenleistungen sowie Fremdmittel, insbesondere beantragte oder erhaltene Zuschüsse von Dritter Seite

4. Bewilligung und Auszahlung

- 4.1 Die Entscheidung über den Zuschussantrag steht im Ermessen der Gemeinde. Es besteht kein Rechtsanspruch, auch wenn Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Voraussetzungen der Richtlinien erfüllt sind.
- 4.2 Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel.
- 4.3 Die Auszahlung der bewilligten Zuschüsse erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit Schlussrechnungen.

5. Verwendung der Zuschussmittel

- 5.1 Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuwendungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden
- 5.2 Zweckentfremdung, Rückzahlungspflicht
Ein bewilligter Zuschuss ist ausschließlich für die beantragte Maßnahme zu verwenden, andernfalls ist er zurück zu zahlen. Insbesondere wird eine Rückzahlungspflicht begründet, wenn die geförderte Maßnahme zweckentfremdet verwendet wird.

6. Inkrafttreten

- 6.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Bibertal, den 15.12.2022


Roman Geppert
1. Bürgermeister

